



Abänderung der Sonderbauvorschriften

zum

Ueberbauungsplan Nr. 4118 und Gestaltungsplan Nr. 4119 (Stammpläne)

Bethlehemacker II

vom 20.4.1966/von der Kant. Baudirektion genehmigt am 14.9.1967

entsprechend abgeändertem Ueberbauungsplan Nr. 1012/2 vom 11.10.1973 und abgeändertem Gestaltungsplan Nr. 1012/5 vom 19.5.1974

alt = ursprüngliche, ungültige Fassung

<u>wie bisher</u> = ursprüngliche, gültige Fassung

<u>neu</u> = neue, revidierte Fassung

zusätzlich = ergänzende Vorschrift

Art. 1 Wirkungsbereich

* a) der Wirkungsbereich des Baulinienplanes ist durch eine punktierte Linie umrandet.

wie * b) Die nachfolgenden Sonderbauvorschriften und der Bebisher bauungsplan Nr. 4119 vom 20. April 1966 finden auf das im Baulinienplan durch eine gestrichelte Linie umrandete Gebiet Anwendung.

zusätz- * mit analoger Gültigkeit im abgeänderten Ueberbauungsplan Nr. 1012/2 vom 11.10.1973 und Gestaltungsplan Nr. 1012/5 vom 19.5.1974

Art. 2 Bauklasseneinteilung

Die im Bauklassenplan von 1955 enthaltene Bauklasseneinteilung wird aufgehoben. Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen wird das Gebiet im Wirkungsbereich dieser Sonderbauvorschriften der Bauklasse IV zugeteilt.
Es bleibt aber mit Ausnahme von Feld F Schutzgebiet im
Sinne von Art. 91 der Bauordnung.

Art. 3 Bebauungs- resp. Gestaltungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 4119 vom 20. April 1966* ist für die Stellung der Gebäude, ihrer Gruppenbildung und die Gebäude-abstände wegleitend. Er dient ferner als Richtlinie für die Wege (soweit diese nicht im Baulinienplan verbindlich festgelegt sind) sowie der oberirdischen Autoabstellplätze resp. der unterirdischen Einstellhallen. Im weiteren ist der Bebauungsplan wegleitend für die Anordnung der Kindergärten,

Kinderspielplätze und Spielareale für Jugendliche.

<u>zusätz</u>- *mit analoger Gültigkeit für abgeänderten Gestaltungsplan <u>lich</u> Nr. 1012/5 vom 19. 5.1974

Art. 4 Geschosszahlen und Gebäudehöhen

Bei einer minimalen lichten Geschosshöhe von 2.40 m sind zugelassen:

wie In den Feldern A. B und C

wie

bisher

Gebäude mit 22 Geschossen (einschliesslich 2 Sockelgeschosse) wobei die Hauptgesimshöhe im Feld A die Kote von 617.00 m, in den Feldern B und C die Kote 616.00 m nicht überschreiten darf.

<u>wie</u> In den Feldern <u>bisher</u> D und E

Gebäude mit 11 Geschossen (einschliesslich 2 Sockelgeschosse) wobei die Hauptgesimshöhe im Feld D die Kote 586.50 m, im Feld E die Kote 585.50 m nicht überschreiten darf.

alt Im Feld F

sind 2 Geschosse über der Strasse C zulässig; das Hauptgesims dieser Bauten darf die Kote von 565.00 m nicht überschreiten. In diesen Bauten sind Gewerberäume und Büros, sowie der Betrieb eines Automobilgewerbes zulässig; Wohnungen sind nur gestattet, wenn sie den erwähnten Betrieben dienen.

neu Im Feld F

ist ein Gewerbebau zulässig, dessen Dachbrüstung die Kote von 566.70 m nicht überschreiten darf. In diesen Bauten sind Gewerberäume und Büros, sowie der Betrieb eines Automobilgewerbes; Wohnungen sind nur gestattet, wenn sie den erwähnten Betrieben dienen.

alt Im Feld G

sind 2 Geschosse zulässig; das Hauptgesims dieser Bauten darf die Kote von 564.00 m nicht überschreiten. In diesen Bauten sind Läden und Büros zulässig; Wohnungen sind nur gestattet, wenn sie dem erwähnten Betrieb dienen.

neu Im Feld G sind 4 Geschosse zulässig wobei die brüstung dieser Gebäudegruppe die Kovon 569.60 m nicht überschreiten dar In den 3 Obergeschossen dürfen nur Awohnungen erstellt werden. Im Erdges sind Wohnungen, Büros, Läden und ein Restaurant zulässig. alt Im Feld H sind Bauten unter dem Niveau der Str D zulässig. Für Eingangs- und Liftbagilt Art. 6.2. neu Im Feld H sind Bauten unter Niveau 554.00m zulä Für Eingangs- und Liftbauten gilt Art.	
D zulässig. Für Eingangs- und Liftbagilt Art. 6.2. neu Im Feld H sind Bauten unter Niveau 554.00m zulä	rf. Alters- schoss
i ai mingh mia mi opadoen giro Hi	
zusätz- Im Feld J ¹ der Freifläche J sind Bauten nur bis lich einer Dachkote von 558.00 m zulässig	
Art. 5 Architektonische Gestaltung	
Im Hinblick auf die städtebauliche Bedeutung und die sen Abmessungen der Hochhäuser unterstehen diese in auf ihre architektonische Gestaltung, ihr Material urteilung.	bezug ınd die
Radio- und Fernseh-Antennen sind als Gemeinschaftsan auszuführen und bewilligungspflichtig.	nlagen
zusätz- lich Im südlichen Teilstück J ² der Freifläche sollen die in Richtung Spielfeld abgestuft, resp. keine Fassade fronten über 6 m Höhe erstellt werden.	Bauten en-
Art. 6 Dachgestaltung	
wie 6.1 Alle Gebäude sind mit Flachdächern zu versehen.	
bisher 6.2 Das oberste Geschoss darf nur von Kamin- und Ven tionszügen überragt werden. Sofern eine ästhetis befriedigende Lösung erzielt werden kann, können Treppenhaus- und Liftbauten bewilligt werden, di 2,8 m über die Dachplatte hinaufragen.	che auch
Art. 7 Autoabstellplätze, Einstellhallen und Garagen	
7.1 Im Plangebiet sind folgende Autoabstellplätze zu	er-
stellen: Für die Felder	
A, B, C, D und E l Parkplatz pro 100 m2 Wohnf	lacho
<u>wie</u> (Brutto-Nutzfläc	
<u>bisher</u> Für das Feld F l Parkplatz pro 60 m2 Gewerb Büro- oder Wohnf (Brutto-Nutzfläc	läche
Für das Feld G l Parkplatz pro 50 m2 Laden- oder Wohnfläche (Brutto-Nutzfläc	•

7.2 Maximal 1/3 der Abstellplätze sind oberirdisch in der Nähe der Gebäude - abseits der öffentlichen Strassen - auf privatem Grund anzuordnen. Mindestens 2/3 der gesamten Parkgelegenheiten sind in unterirdischen Einstellhallen unterzubringen. Die Entlüftungsanlagen der Einstellhallen dürfen weder die Wohnungen noch die Spielplätze beeinträchtigen.

<u>wie</u> bisher

- 7.3 Der Zeitpunkt der Erstellung, die Anzahl und Verteilung der unterirdischen Einstellhallen sind bei der Erteilung der Baubewilligung mit der Baupolizeibehörde zu vereinbaren.
- 7.4 Oberirdische Garagebauten sind nicht zulässig.

Art. 8 Hilfsbauten im Bauverbotsbereich (Art. 49 BauG)

Eingeschossige Kehricht-Deponiebunker, Gerätehäuschen und dergleichen können ausserhalb der Baulinien bewilligt werden, sofern sie in ästhetischer Hinsicht nicht störend wirken.

neu

Eingeschossige und für die Siedlung technisch notwendige Bauten, wie Kehrichtbunker etc., können ausserhalb der Baulinien bewilligt werden, sofern Art. 33 der Bauordnung eingehalten wird und eine ästhetisch befriedigende Lösung möglich ist. Diese Bauten werden auf Widerruf bewilligt und müssen auf Kosten der Eigentümer entfernt oder der neuen Situation angepasst werden, wenn dies das öffentliche Interesse erfordert.

Art. 9 Kindergärten und Freiflächen (siehe auch Art. 5)

9.1 Im Wohngebiet sind in angemessener Verteilung 4 Kindergärten zu errichten.

wie bisher

9.2 Mit der Baueingabe ist ein genereller Grünflächen-Gestaltungsplan mit der Disposition der Kinderspielplätze und der Spielareale für Jugendliche einzureichen.

Art. 10 Stellung zur Bauordnung

wie Soweit in den vorstehenden Sonderbauvorschriften nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen der Bauordnung Anwendung.

Bethlehemacker II/2

Zustimmungserklärungen zu den abgeänderten Sonderbauvorschriften vom 19. Mai 1974.

Der Planungsdirektor:





Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern am 27. Nov. 1974, GRB-Nr. 1996,

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident Die Stadtschreiberin

Inhappinale,

Lum

GENEHMIGT unter Vorbehalt des Beschlusses vom 30. Dez. 1974 BAUDIRERTION DES KANTONS BERN Der Baudirektors

: I